



MEYER BURGER

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
Meyer Burger Technology AG

(die "**Gesellschaft**" oder "**Meyer
Burger**")

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

**Am Montag, 18. März 2024, 14 Uhr (Türöffnung
13 Uhr), Kultur- und Kongresszentrum Thun,
Seestrasse 68, 3604 Thun, Schweiz**

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir laden Sie zu einer ausserordentlichen Generalversammlung am 18. März 2024 ein, um über eine Bezugsrechtsemission mit einem Bruttoerlös von 200 Millionen bis 250 Millionen CHF abzustimmen. Wie Sie vielleicht wissen, sieht sich Meyer Burger mit starken Marktverwerfungen im europäischen PV-Markt konfrontiert und hat deshalb am 17. Januar bekannt gegeben, dass wir verschiedene Finanzierungsmassnahmen verfolgen, um unsere vielversprechenden Aktivitäten in den USA zu finanzieren und zu sichern. Diese potenziellen zusätzlichen Finanzierungsmassnahmen zielen darauf ab, die anhaltenden Verluste in Europa zu stoppen und vom hoch attraktiven US-Markt zu profitieren. Es wird erwartet, dass die Umsetzung des Plans die Finanzierungslücke von 450 Millionen CHF schliessen wird, was der Gruppe mittelfristig einen positiven Cashflow ermöglichen soll. Der Verwaltungsrat von Meyer Burger empfiehlt daher den Aktionärinnen und Aktionären, der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung zuzustimmen und damit den Weg für eine erfolgreiche Zukunft des Unternehmens zu ebnen.

Parallel dazu und nach einer detaillierten Due-Diligence-Prüfung hat die deutsche Bundesregierung eine Exportkreditgarantie für die Finanzierung durch eine Geschäftsbank mit einem Umfang von bis zu 95 Millionen USD genehmigt. Es wird erwartet, dass die Finanzierung nach Abschluss der Kreditdokumentation und der Erfüllung bestimmter Bedingungen erfolgt. Der Export-Kredit hat eine geplante Laufzeit von zehn Jahren. Darüber hinaus streben wir eine Finanzierung basierend auf dem Advanced Manufacturing Production Tax Credit (sog. 45X) in Höhe von bis zu 300 Millionen USD mit einer Laufzeit von 5 bis 6 Jahren an, die von einer führenden globalen Investmentbank bereitgestellt werden soll, die erste unverbindliche Angebote gemacht hat. Die ersten Auszahlungen sind für Ende des zweiten Quartals 2024 vorgesehen, vorbehaltlich der Due-Diligence-Prüfung und des Abschlusses der erforderlichen verbindlichen Vereinbarungen. Angesichts geschätzter 1,4 Milliarden USD an zukünftigen US-Steuerzuschüssen unter dem U.S. Inflation Reduction Act, geht Meyer Burger davon aus, dass die 45X-Finanzierung in der Grössenordnung realisierbar ist.

Darüber hinaus verfolgen wir weiterhin zusätzliche Finanzierungsoptionen. In diesem Zusammenhang bemühen wir uns um ein vom US-Energieministerium („DOE“) garantiertes Darlehen in Höhe von 200 bis 250 Millionen USD von der Federal Financing Bank im Rahmen des Title 17 Clean Energy Financing Loan Program. Nach erfolgreichem Abschluss von Teil I des DOE-Verfahrens wurden wir im Februar 2024 förmlich aufgefordert, Teil II eines Antrags auf ein solches Darlehen einzureichen. Die Aufforderung des DOE, einen Teil-II-Antrag einzureichen, ist keine Garantie dafür, dass das DOE den Antragsteller zur Due-Diligence-Prüfung und zu Term-Sheet-Verhandlungen einladen wird, dass das DOE dem Antragsteller ein Term-Sheet anbieten wird oder dass die Bedingungen eines Term-Sheets mit den vom Antragsteller vorgeschlagenen Bedingungen übereinstimmen werden. Die vorgenannten Punkte hängen vollständig von den Ergebnissen der Prüfung und Bewertung eines Teil-II-Antrags durch das DOE und der Entscheidung des DOE über das weitere Vorgehen ab.

Meyer Burger plant, die Erlöse aus diesen potenziellen zusätzlichen Finanzierungsquellen zusammen mit den Erlösen aus der Bezugsrechtsemission in erster Linie für die Fertigstellung der Solarzellenproduktion in Colorado Springs, Colorado (USA) und der Solarmodulproduktion in Goodyear, Arizona (USA) verwenden wird. Beide befinden sich derzeit im Bau und sollen jeweils eine nominale jährliche Produktionskapazität von ca. 2 Gigawatt aufweisen.

Auch wenn nicht alle oben genannten zusätzlichen Finanzierungsquellen gleichzeitig benötigt werden, könnten wir die am 17. Januar 2024 erstmals bekannt gegebene Finanzierungslücke von 450 Millionen CHF mit einer Kombination aus der Bezugsrechtsemission, dem Exportfinanzierungskredit und entweder dem 45X- oder dem DOE-Kredit schliessen. Meyer Burger geht davon aus, dass die Erlöse aus der bereits genehmigten Kreditgarantie des Bundes und der weiteren potenziellen Finanzierungsquellen es dem Unternehmen zusammen mit den Erlösen aus der Bezugsrechtsemission ermöglichen werden, die Zellfertigung in den USA um das Jahresende 2024 und die Modulfertigung in den USA im zweiten Quartal 2024 in Betrieb zu nehmen. Dies entspräche dem zuvor kommunizierten Zeitplan. Unter der Annahme, dass diese Zell- und Modulproduktionen wie geplant in Betrieb genommen werden, gehen wir davon aus, dass wir mittelfristig in der Lage sein werden, ein jährliches EBITDA von

ca. 250 Millionen CHF aus unseren Aktivitäten in den USA generieren zu können.

Wir haben ferner beschlossen, dass wir mit der Umsetzung bestimmter Investitionen im Zusammenhang mit der Fertigstellung unserer Solarzellenfabrik in Colorado Springs so lange nicht beginnen werden, wie Ungewissheit über die Verfügbarkeit und erfolgreiche Umsetzung der zusätzlichen Finanzierungsoptionen besteht. Eine solche Anpassung des Zeitplans für die Fertigstellung der Solarzellenfabrik in Colorado ist grundsätzlich möglich, ohne den Hochlauf unserer Solarmodulproduktion in Goodyear zu beeinträchtigen. Denn die Solarzellen werden in der Zwischenzeit voraussichtlich aus anderen Quellen geliefert, einschliesslich unserer Solarzellenfertigung in Thalheim (Stadt Bitterfeld-Wolfen, Sachsen-Anhalt, Deutschland).

Da es noch keine Entscheidung über politische Unterstützungsmassnahmen zur Beseitigung der derzeitigen Marktverzerrungen aufgrund des Überangebots und der Dumpingpreise für Solarmodule gibt, haben wir beschlossen, mit den Vorbereitungen für die Schliessung unseres Standorts in Freiberg zu beginnen, die Ende April wirksam werden soll. In einem ersten Schritt werden wir die Produktion in der ersten Märzhälfte einstellen, was ab April zu deutlichen Kosteneinsparungen führen soll. Die Vertriebsaktivitäten in Europa sind davon nicht betroffen und werden fortgesetzt, und die Kunden erhalten wie gewohnt volle Produktgarantien von bis zu 30 Jahren.

Sentis Capital Cell 3 PC, der grösste Aktionär von Meyer Burger, der unseres Wissens 10.01% der Aktien von Meyer Burger hält, hat uns mitgeteilt, dass er beabsichtigt, bis zu 50 Millionen CHF in die Eigenkapitalfinanzierung zu investieren, vorbehaltlich der Entscheidung von Meyer Burger über die Zukunft unserer deutschen Aktivitäten vor der Generalversammlung im März und vorbehaltlich der endgültigen Bedingungen des Angebots. Der Investitionsbetrag von 50 Millionen CHF würde durch die Ausübung sämtlicher Bezugsrechte von Sentis Capital Cell 3 PC erreicht, und in der verbleibenden Höhe würde Sentis Capital Cell 3 PC zusätzliche Aktien im Rahmen des Angebots erwerben, für die keine Bezugsrechte ausgeübt wurden.

Darüber hinaus beabsichtigen die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Gesellschaft mit ihrem jeweiligen Aktienbesitz an der Kapitalerhöhung teilzunehmen, indem sie ihre jeweiligen Bezugsrechte ausüben.

Gleichzeitig strebt Meyer Burger weiterhin potenzielle strategische Partnerschaften mit Unternehmen an, die Kapital zur Verfügung stellen, die Industrialisierung unterstützen und den Umsatz durch Kundenzugang, mögliche Erschliessung neuer geografischer Gebiete und/oder Technologielizenzen steigern könnten. Diese potenziellen Partnerschaftsgeschäftsmodelle könnten dazu beitragen, das langfristige Wachstum zu steigern und die Kapitalintensität zu reduzieren.

Zusammengefasst: Meyer Burger schlägt Massnahmen vor, um Fortschritte in ihrer strategischen Entwicklung zu machen. Wir sind überzeugt, dass die Bezugsrechtsemission ein attraktiver Vorschlag für Sie, unsere geschätzten Aktionäre, ist, da Sie in das hochattraktive US-Geschäft investieren können, wo wir das Potenzial haben, ein profitables Geschäft aufzubauen. Ausserdem macht uns die stärkere Fokussierung auf unser US-Geschäft unabhängig von politischen Entscheidungen in Europa.

Die Bezugsrechtsemission wird voraussichtlich das Angebot von Bezugsrechten und neu ausgegebenen Aktien des Unternehmens umfassen. Weitere technische Details zur geplanten Transaktion finden Sie weiter unten.

Angaben zur geplanten Kapitalerhöhung

Meyer Burger schlägt eine Kapitalerhöhung mit einem beabsichtigten Bruttoerlös von CHF 200 bis CHF 250 Millionen vor, um in erster Linie den Ausbau der Produktionskapazitäten für die PV-Zellen- und Modulproduktion in den USA und der damit verbundenen Produktions- und Vertriebsstrukturen sowie für allgemeine Unternehmenszwecke zu verwenden.

Der angestrebte Bruttoerlös der Bezugsrechtsemission, das Bezugsverhältnis und der Bezugspreis werden vom

Verwaltungsrat voraussichtlich im unmittelbaren Vorfeld der ausserordentlichen Generalversammlung festgelegt und bekannt gegeben. Der Bezugspreis wird mit einem Abschlag auf den aktuellen Marktpreis festgelegt, aber nicht unter dem (reduzierten) Nennwert der Aktien liegen.

Der Nennwert der Aktien von Meyer Burger soll reduziert werden, sodass der Verwaltungsrat die nötige Flexibilität bei der Festlegung des Ausgabepreises der neuen Aktien hat. Alle Statutenbestimmungen, die sich auf den Nennwert der Aktien beziehen, sollen entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus wird das bestehende bedingte Kapital von Meyer Burger durch eine Anpassung des Wandelpreis der ausstehenden Wandelanleihen von Meyer Burger erhöht, die durch das Bezugsrechtsangebot ausgelöst wird.

Prospekt

Im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung wird ein Prospekt publiziert. Dieser ist allein massgeblich für allfällige Investoren. Diese Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung ist weder eine Aufforderung noch ein Angebot zur Zeichnung von Aktien.

Weitere Anträge

Darüber hinaus schlägt der Verwaltungsrat die Einführung eines Kapitalbandes vor, das den Verwaltungsrat ermächtigt, Aktien im Umfang von bis zu 10% des Aktienkapitals von Meyer Burger unmittelbar nach Durchführung der Kapitalerhöhung auszugeben. Der Verwaltungsrat wäre ermächtigt, das Bezugsrecht bestehender Aktionärinnen und Aktionäre aus bestimmten Gründen auszuschliessen. Das Kapitalband könnte auch eingesetzt werden, um weiteren Investoren die Möglichkeit zu geben, nach Durchführung der in Traktandum 1 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung in Meyer Burger zu investieren.

Ausblick – Ordentliche Generalversammlung 2024

Damit die Investoren, die Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung zeichnen, die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2024 erhalten können, hat der Verwaltungsrat beschlossen, das Datum der ordentlichen Generalversammlung 2024 auf Mitte Mai 2024 zu verschieben, wobei das genaue Datum zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsrat erwägt, der ordentlichen Generalversammlung 2024 eine Aktienzusammenlegung in Verbindung mit einer Herabsetzung des Nennwerts der zusammengelegten Aktien und damit des Aktienkapitals vorzuschlagen. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass eine solche Aktienzusammenlegung die Aktien für ein breiteres Spektrum von Anlegern attraktiver machen würde, da der aktuelle Marktpreis der Aktien ihre Akzeptanz für bestimmte Anleger allenfalls beeinträchtigt.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung in dieser für das Unternehmen entscheidenden Phase.

Dr. Franz Richter
Präsident des Verwaltungsrats

Dr. Gunter Erfurt
CEO

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat behält sich ausdrücklich vor, seine Anträge vor oder an der ausserordentlichen Generalversammlung zu ändern oder zurückzuziehen.

Traktandum 1: Nennwertreduktion und ordentliche Kapitalerhöhung

Traktandum 1 besteht aus verschiedenen Anträgen, die in dieser Einladung separat beschrieben werden. Da die Transaktion nur durchgeführt werden kann, wenn allen Anträgen von Traktandum 1 zugestimmt wird, wird nur eine Abstimmung zu Traktandum 1 durchgeführt.

Der Verwaltungsrat beantragt, Eigenkapital in einer Höhe aufzunehmen, die einem Bruttoerlös von CHF 200 bis CHF 250 Millionen entspricht. Um bei der Festlegung des Bezugspreises für die neuen Aktien die nötige Flexibilität zu haben, beantragt der Verwaltungsrat eine Nennwertreduktion der Aktien, was eine Kapitalherabsetzung impliziert.

1.1 Kapitalherabsetzung durch Reduktion des Nennwertes der Aktien und Änderung der Statuten

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt eine Herabsetzung des Aktienkapitals von Meyer Burger nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital von CHF 179'860'927.55 wird um CHF 0.04* auf CHF 0.01* herabgesetzt, indem der Nennwert aller 3'597'218'551 Namenaktien von derzeit CHF 0.05 auf CHF 0.01* pro Namenaktie herabgesetzt und der gesamte Herabsetzungsbetrag den Reserven aus Kapitaleinlagen zugewiesen wird.
2. Der Nennwert der aus dem bedingten Aktienkapital (Art. 3b und Art. 3c der Statuten) auszugebenden Aktien wird von CHF 0.05 auf CHF 0.01* pro Aktie herabgesetzt, das bedingte Aktienkapital (Art. 3b und Art. 3c der Statuten) wird um den entsprechenden Betrag herabgesetzt und die Statuten werden entsprechend angepasst, alles vorbehaltlich und mit Wirkung per Eintragung der in Ziffer 1 beantragten Nennwertreduktion in das Handelsregister des Kantons Bern.

** Der definitive Betrag, der für die Herabsetzung des Nennwerts pro Namenaktie beantragt wird, und damit der definitive Betrag der Herabsetzung des Aktienkapitals wird vom Verwaltungsrat kurz vor der ausserordentlichen Generalversammlung festgelegt und bekanntgegeben. Wenn der Verwaltungsrat seinen Antrag zu diesem Traktandum im beschriebenen Rahmen abändert, gelten die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter abgegebenen individuellen Weisungen betreffend Stimmrechtsausübung auch für den in dieser Weise angepassten Antrag.*

Diese Beschlüsse stehen unter der Bedingung, dass die Kapitalherabsetzung und die Statutenänderungen nur zusammen mit der Eintragung der durchgeführten ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Ziff. 1.2 in das Handelsregister des Kantons Bern eingetragen wird.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt in Traktandum 1, im Rahmen einer Bezugsrechtsemission mit handelbaren Bezugsrechten Eigenkapital in Höhe von CHF 200 bis CHF 250 Millionen aufzunehmen. Um den Bezugspreis für

die neuen Aktien flexibel festlegen zu können, beantragt der Verwaltungsrat eine Herabsetzung des Nennwerts der Aktien, was eine Kapitalherabsetzung impliziert.

Die beantragte Kapitalherabsetzung kann in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, falls das gesamte Aktienkapital gleichzeitig auf mindestens die bisherige Höhe durch die in Ziff. 1.2 beantragte ordentliche Kapitalerhöhung wiedererhöht wird. Andernfalls wären die Bestimmungen für ordentliche Kapitalherabsetzungen anwendbar.

Die Reduktion des Nennwerts der Aktien ist in Art. 3b (Bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligung) und 3c (Bedingtes Kapital für Finanzierungen) der Statuten nachzuvollziehen, um sicherzustellen, dass alle Aktien denselben Nennwert haben.

Der Beschluss der Generalversammlung zu diesem Traktandum bedarf der Zustimmung der Mehrheit der an der ausserordentlichen Generalversammlung vertretenen Stimmen.

1.2. Ordentliche Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital von Meyer Burger wird durch die Ausgabe von maximal 25 Milliarden* voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 um maximal CHF 250 Millionen*erhöht. Der Ausgabebetrag entspricht dem Nennwert.
2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Bezugspreis festzulegen. Mit Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister sind die neu ausgegebenen Namenaktien stimm- und dividendenberechtigt, vorbehaltlich allfälliger im anwendbaren Recht oder in den Statuten der Gesellschaft vorgesehenen Einschränkungen.
3. Die neu auszugebenden Namenaktien haben keine Vorrechte.
4. Die Einlagen für die neu ausgegebenen Namenaktien sind in bar zu leisten.
5. Die neu ausgegebenen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten der Gesellschaft.
6. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre wird direkt oder indirekt gewährt (vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen ausländischer Rechtsordnungen). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Handelbarkeit der gewährten Bezugsrechte zu ermöglichen. Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten für die Ausübung der Bezugsrechte fest. Der Verwaltungsrat ist befugt, Aktien, für die Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt werden, im Interesse der Gesellschaft zuzuweisen.

**Die endgültig beantragte Anzahl maximal neu auszugebenden Namenaktien wird vom Verwaltungsrat kurz vor der ausserordentlichen Generalversammlung festgelegt und bekanntgegeben. Falls der Verwaltungsrat den Antrag zum vorliegenden Traktandum im beschriebenen Rahmen anpasst, gelten die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter abgegebenen individuellen Weisungen betreffend Stimmrechtsausübung auch für den in dieser Weise angepassten Antrag.*

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt in diesem Traktandum 1 eine ordentliche Kapitalerhöhung in Höhe von CHF 200 bis CHF 250 Millionen in Form eines Bezugsrechtsangebots an bestehende Aktionärinnen und Aktionäre mit handelbaren Bezugsrechten. Soweit die Inhaber der Bezugsrechte ihre Bezugsrechte nicht ausüben, kann der Verwaltungsrat die betreffenden Aktien im Interesse der Gesellschaft platzieren.

Der maximal angestrebte Bruttoerlös der Bezugsrechtsemission, das Bezugsverhältnis und der Bezugspreis werden vom Verwaltungsrat voraussichtlich kurz vor der ausserordentlichen Generalversammlung festgelegt und bekannt

gegeben. Gleichzeitig wird die beantragte maximale Anzahl neu auszugebender Namenaktien berechnet, wobei der maximale Bruttoerlös durch den Bezugspreis geteilt wird. Der Bezugspreis wird zu einem Abschlag zum aktuellen Marktpreis festgelegt, aber nicht unter dem Nennwert der Aktien sein. Die maximale Anzahl neu auszugebender Aktien gemäss Antrag in diesem Traktandum 1 wurde basierend auf der Annahme eines Bruttoerlöses von bis zu CHF 250 Millionen und eines Mindestbezugspreises von CHF 0.01 pro Aktie berechnet.

Nach dem derzeitigen Stand der Planung wird die Kapitalerhöhung aus den folgenden Elementen bestehen:

- Bestehende Aktionärinnen und Aktionäre von Meyer Burger werden, soweit rechtlich zulässig, die Möglichkeit erhalten, im Rahmen des Bezugsrechtsangebots neue Aktien im Verhältnis zu ihrem bestehenden Aktienbesitz zu zeichnen. Die Bezugsrechte werden handelbar sein. Die Ausübungsfrist für die Bezugsrechte wird voraussichtlich vor der ausserordentlichen Generalversammlung bekanntgegeben. Bezugsrechte, die innerhalb der Ausübungsfrist nicht gültig ausgeübt werden, verfallen entschädigungslos.
- Neu auszugebende Aktien, in Bezug auf welche bis zum Ende der Bezugsfrist keine Bezugsrechte ausgeübt werden (die "**Rump Aktien**"), werden voraussichtlich im Rahmen einer späteren Aktienplatzierung angeboten (das "**Rump Placement**"). Das Datum des Rump Placement wird voraussichtlich vor der ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben.
- Der erwartete Zeitpunkt der Kapitalerhöhung wird voraussichtlich vor der ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben und ist vom Marktumfeld abhängig.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden zu gegebener Zeit von ihrer Depotbank Informationen hinsichtlich der Durchführung der Bezugsrechtsemission erhalten und werden gebeten, den Anweisungen ihrer Depotbank Folge zu leisten, sofern sie Aktien zeichnen und ihre Bezugsrechte ausüben möchten. Die Gesellschaft plant ausserdem, den Aktionärinnen und Aktionären weitere Informationen betreffend die Ausübung ihrer Bezugsrechte auf ihrer Website zur Verfügung zu stellen.

Die ordentliche Kapitalerhöhung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung in das Handelsregister eingetragen werden, andernfalls der Beschluss dahinfällt [Art. 650 Abs. 3 OR]. Da die Vorbereitungen für die Kapitalerhöhung noch nicht vollständig abgeschlossen sind, behält sich der Verwaltungsrat vor, seinen Antrag innerhalb des Traktandums gegebenenfalls abzuändern.

Im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung wird ein Prospekt publiziert werden. Dieser Prospekt ist allein massgebend für allfällige Investoren. Diese Einladung zur Generalversammlung ist weder eine Aufforderung noch ein Angebot zur Zeichnung von Aktien.

Der Beschluss der Generalversammlung zu diesem Traktandum erfordert die Zustimmung von der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Traktandum 2: Erhöhung des bedingten Kapitals (Art. 3c der Statuten)

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Erhöhung des bedingten Kapitals sowie die Anpassung von Art. 3c Abs. 1 der Statuten wie folgt:

Bisherige Fassung

Neue Fassung (Änderungen markiert)

Art. 3c

Art. 3c

¹ Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 590'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05 um den Maximalbetrag von CHF 29'500'000 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten (inklusive der bestehenden Wandelanleihe) der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden oder eingeräumt wurden.

¹ Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 2,180.000.000* voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.01* um den Maximalbetrag von CHF 21,800,000* erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten (inklusive der bestehenden Wandelanleihe) der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden oder eingeräumt wurden.

** Der definitive beantragte Betrag des bedingten Kapitals, die definitive Anzahl der Aktien, die im Rahmen des bedingten Kapitals ausgegeben werden können und der definitive Nennwert dieser Aktien werden vom Verwaltungsrat kurz vor der ausserordentlichen Generalversammlung festgelegt und bekannt gegeben. Falls der Verwaltungsrat den Antrag zum vorliegenden Traktandum im beschriebenen Rahmen anpasst, gelten die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter abgegebenen individuellen Weisungen betreffend Stimmrechtsausübung auch für den in dieser Weise angepassten Antrag.*

Dieser Beschluss steht unter der Bedingung, dass die Anpassungen von Art. 3c Abs. 1 der Statuten nur zusammen mit der Eintragung der durchgeführten ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Ziff. 1.2 in das Handelsregister des Kantons Bern eingetragen wird.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Art. 3c der Statuten der Gesellschaft beinhaltet heute ein bedingtes Kapital im Betrag von CHF 29'500'000 zur Ausgabe von höchstens 590'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05, durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Die Gesellschaft hat zwei Wandelanleihen ausstehend, eine im Gesamtnennbetrag von 145 Mio. EUR, die seit 2021 aussteht, und eine im Gesamtnennbetrag von 216,3 Mio. EUR, die seit 2023 aussteht (zusammen die "**Wandelanleihen**"). Das bedingte Kapital in Art. 3c der Statuten dient in erster Linie der Deckung der Ausübung des mit der Wandelanleihe verbundenen Wandelrechts. Der aktuelle Wandelpreis der Wandelanleihen ist EUR 0.52 bzw. EUR 0.6953 pro Aktie. Falls jedoch das in dieser Einladung beschriebene Bezugsrechtsangebot durchgeführt wird, wird der Wandelpreis gemäss den Anpassungsklauseln der Wandelanleihen angepasst und voraussichtlich neue Aktien im Zusammenhang mit den Wandelanleihen benötigt. Der Betrag, um den das bedingte Kapital in Art. 3c Abs. 1 der Statuten erhöht werden muss, hängt von der endgültigen Anzahl der im Rahmen der

Bezugsrechtsemission ausgegebenen Aktien und dem endgültigen Bezugspreis des Bezugsrechtsemission ab.

Nach Schweizer Recht kann das bedingte Kapital bis zu einem Höchstbetrag von 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft erhöht werden. Die maximale Anzahl der unter diesem Traktandum 2 zur Ausgabe beantragten Aktien wurde basierend auf der Grundlage der unter Ziff. 1.2 vorgeschlagenen maximalen Anzahl von Aktien berechnet.

Der Beschluss das bedingte Kapital zu erhöhen und Art. 3c Abs.1 der Statuten anzupassen steht unter der Bedingung, dass die Statutenanpassungen nur zusammen mit dem Eintrag der durchgeführten ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Ziff. 1.2 in das Handelsregister des Kantons Bern eingetragen wird.

Der Beschluss der Generalversammlung zu diesem Traktandum erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen. Sollten die Aktionärinnen und Aktionäre den Anträgen des Verwaltungsrats unter Traktandum 1 zustimmen, aber die Anträge unter diesem Traktandum 2 ablehnen, müsste Meyer Burger die Aktien, die den Wandelrechten unter den Wandelanleihen zugrunde liegen, aus anderen Quellen beziehen. Soweit dies nicht möglich ist, wenn ein Inhaber von Wandelanleihen sein Wandlungsrecht ausübt, wäre Meyer Burger im Rahmen der jeweiligen Wandelanleihen in Verzug.

Traktandum 3: Kapitalband (neuer Art. 3d der Statuten)

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines Kapitalbandes, innerhalb dessen der Verwaltungsrat ermächtigt ist, das Aktienkapital bis zum 17. März 2029 oder bis zum vorzeitigen Ablauf des Kapitalbandes ein- oder mehrmals und in beliebigem Umfang zu erhöhen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben, sowie die Einführung eines neuen Artikels 3d in den Statuten der Gesellschaft, wie folgt:

Neuer Artikel

Art. 3d

¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband von CHF 285'972'185.51* (untere Grenze) bis CHF 314'569'404.06* (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 17. März 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von voll eingezahlten Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01* erfolgen.

² Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 4 dieser Statuten.

³ Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat neue Aktien im Wege einer Festübernahme durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und eines anschliessenden Angebots dieser Aktien an die bestehenden Aktionäre oder Dritte ausgeben (wenn die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre zurückgezogen oder nicht ordnungsgemäss ausgeübt wurden). Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Handel mit Bezugsrechten zuzulassen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft

verwenden.

⁴ Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien durch Bezugnahme auf den Marktpreis bestimmt wird; oder
- b) für die Beschaffung von Eigenkapital oder eigenkapitalbasierten Finanzinstrumenten auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
- c) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder
- d) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

⁵ Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

** Die definitiv beantragte Höhe des Kapitalbands und der definitive Nennwert dieser Aktien werden vom Verwaltungsrat kurz vor der ausserordentlichen Generalversammlung festgelegt und bekannt gegeben. Falls der Verwaltungsrat den Antrag zum vorliegenden Traktandum im beschriebenen Rahmen anpasst, gelten die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter abgegebenen individuellen Weisungen betreffend Stimmrechtsausübung auch für den in dieser Weise angepassten Antrag.*

Dieser Beschluss steht unter der Bedingung, dass der neue Art. 3d der Statuten nur zusammen mit der Eintragung der durchgeführten ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Ziff. 1.2 in das Handelsregister des Kantons Bern eingetragen wird.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Da das bisherige genehmigte Kapital der Gesellschaft in Art. 3d der Statuten am 4. Mai 2023 ausgelaufen ist, ist der Verwaltungsrat nicht mehr befugt, Aktien an Investoren und Geschäftspartner auszugeben. Am 1. Januar 2023 trat das revidierte Schweizer Aktienrecht in Kraft und das Instrument des genehmigten Kapitals wurde durch das Kapitalband ersetzt. Generell kann ein Kapitalband den Verwaltungsrat einer Gesellschaft ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite – die maximal zulässige Bandbreite beträgt 150% (obere Grenze) bis 50% (untere Grenze) – des zum Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbandes im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Ermächtigung ist gesetzlich auf maximal fünf Jahre begrenzt. Die Generalversammlung hat das Recht, die Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre direkt einzuschränken oder zu entziehen, oder sie kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, sofern die Gründe für die Einschränkung oder den Entzug der Bezugsrechte in den Statuten festgelegt sind.

Der Verwaltungsrat beantragt, das Kapitalband in Art. 3d der Statuten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem revidierten Schweizer Aktienrecht einzuführen. Das beantragte Kapitalband ermöglicht dem Verwaltungsrat, das Aktienkapital der Gesellschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren ohne zusätzliche Abstimmung der Aktionärinnen und Aktionäre um bis zu 10% des Aktienkapitals zu erhöhen, welches nach Abschluss der in Ziff. 1.2 beantragten ordentlichen Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen sein wird. Der Verwaltungsrat soll ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre bei der Ausgabe von Aktien innerhalb des

Kapitalbands unter den in Absatz 4 des vorgeschlagenen Art. 3d der Statuten genannten Umständen zu beschränken oder aufzuheben.

Das beantragte Kapitalband würde dem Verwaltungsrat ein flexibles Instrument zur Verfügung stellen, welches es der Gesellschaft ermöglicht, ohne Verzögerung neue Aktien an Investoren und Geschäftspartner auszugeben. Der Verwaltungsrat könnte das Kapitalband für Finanzierungs- oder Refinanzierungszwecke nutzen, mit oder ohne Bezugsrecht der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre.

Der Beschluss zur Einführung des Kapitalbands und des neuen Art. 3d in die Statuten der Gesellschaft stehen unter der Bedingung, dass dies nur zusammen mit dem Eintrag der durchgeführten ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Ziff. 1.2 in das Handelsregister des Kantons Bern eingetragen wird.

Der Beschluss der Generalversammlung zu diesem Traktandum erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der an der ausserordentlichen Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen.

Stimmberechtigung

An der ausserordentlichen Generalversammlung stimmberechtigt sind die Namenaktionäre, die am 8. März 2024, um 17:00 Uhr MEZ (Stichtag) als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind.

In der Zeit vom 9. März 2024 bis und mit dem 18. März 2024 werden im Aktienregister keine Eintragungen oder Übertragungen von Aktien vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der ausserordentlichen Generalversammlung berechtigen. Aktionäre, die vor dem Abschluss der ausserordentlichen Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt.

Einladung, Anmeldung und Zutrittskarten

Die am 8. März 2024 um 17:00 Uhr MEZ im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung automatisch zugestellt.

Die Aktionäre sind gebeten, sich mittels beigelegtem Antwortcouvert oder elektronisch für die Teilnahme an der ausserordentlichen Generalversammlung anzumelden. Die Anmeldung, sowohl per Post als auch elektronisch, muss spätestens am 14. März 2024, um 23:59 Uhr MEZ, bei der Gesellschaft eintreffen.

Nach der Anmeldung erhalten die Aktionäre der Gesellschaft die Zutrittskarte und die Stimmcoupons zugesendet.

Vertretung und Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär, einen Dritten oder durch Herrn lic. iur. André Weber, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 10, 8001 Zürich, mit Recht zur Substitution, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Bei Vertretung durch einen anderen Aktionär oder Dritten ist die Vollmacht auf der Rückseite der Anmeldung auszufüllen und dem bevollmächtigten Vertreter zu übergeben. Bei Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wird dieser mit Unterzeichnung der Anmeldung ermächtigt, den Anträgen und Empfehlungen des Verwaltungsrates zuzustimmen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass an der ausserordentlichen Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind (inkl. geänderte Anträge). Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat das Recht zur Substitution an eine Drittperson, sofern zwingende Gründe dies erfordern.

Elektronische Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Alternativ können Aktionäre über die Aktionärsplattform «gvote.ch» elektronisch Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Die dafür benötigten Login-Daten liegen der Einladung zu dieser Generalversammlung bei. Die elektronische Erteilung von Vollmacht und Weisungen ist bis spätestens 14. März 2024, um 23:59 Uhr MEZ, möglich.

Elektronische Anmeldung und Vollmachtserteilung via Aktionärsplattform «gvote.ch»

Über die Aktionärsplattform «gvote.ch» können Sie die Eintrittskarte zur Generalversammlung elektronisch bestellen oder Sie haben die Möglichkeit, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Bei Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters haben Sie die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen.

Wenn Sie die Aktionärsplattform «gvote.ch» nicht nutzen möchten, bitten wir Sie, die vorliegende Beschreibung zu ignorieren. Und so funktioniert es:

1. Rufen Sie die Internetseite «gvote.ch» auf oder scannen Sie den QR-Code der sich auf der Anmeldung zur ausserordentlichen Generalversammlung befindet.
2. Sie werden um die Eingabe Ihres Benutzernamens und Ihres Kennworts gebeten. Beides finden Sie auf der Anmeldung zur ausserordentlichen Generalversammlung.
3. Akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen.
4. Sie können jetzt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
5. Klicken Sie auf «BESTÄTIGEN» um Ihre Auswahl zu speichern.

Wichtiger Hinweis

Die elektronische Anmeldung ist bis am 14. März 2024, 23:59 Uhr MEZ möglich. Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten für die ausserordentliche Generalversammlung sind bis spätestens am 14. März 2024, um 23:59 Uhr MEZ, möglich. Sollten Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen – elektronisch über das «gvote.ch» und schriftlich mittels Anmeldeformular – erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Bei Fragen ist Computershare Schweiz AG, welche die Aktionärsplattform «gvote.ch» betreibt, per E-Mail an business.support@computershare.ch oder telefonisch unter +41 62 205 77 50 (08:00 bis 17:00 Uhr) gerne für Sie da. Aktuelle Informationen zur ausserordentlichen Generalversammlung sind jederzeit zu finden auf: <https://www.meyerbuerger.com/de/generalversammlung>.

Diese Einladung stellt kein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf von Aktien dar. Diese Einladung stellt weder einen Prospekt im Sinne des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren gemäss den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten dar. Die Wertpapiere werden ausserhalb der Vereinigten Staaten im Einklang mit Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") angeboten und dürfen in den Vereinigten Staaten nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, es liegt eine Registrierung oder eine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach dem Securities Act vor. Es wird keine Registrierung in den Vereinigten Staaten erfolgen.

Gwatt/Thun, 23. Februar 2024

Meyer Burger Technology AG

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Franz Richter, Präsident

Important Notice

This document is not an offer to sell or a solicitation of offers to purchase or subscribe for any securities. This document is not a prospectus within the meaning of the Swiss Financial Services Act and not a prospectus under any other applicable laws. Copies of this document may not be sent to jurisdictions, or distributed in or sent from jurisdictions, in which this is barred or prohibited by law. The information contained herein shall not constitute an offer to sell or the solicitation of an offer to buy any securities, in any jurisdiction in which such offer or solicitation would be unlawful prior to registration, exemption from registration or qualification under the securities laws of any jurisdiction.

A decision to invest in securities of Meyer Burger Technology AG should be based exclusively on the prospectus to be published by Meyer Burger Technology AG for such purpose. Copies of such prospectus (and any supplements thereto) will be available free of charge in Switzerland from Meyer Burger Technology AG, with registered address and head office at Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun), Switzerland, Tel.: +41 33 221 28 00, Email: mbinfo@meyerburger.com.

This document is not for publication or distribution in the United States of America (including its territories and possessions, any State of the United States and the District of Columbia), Canada, Japan or Australia or any other jurisdiction into which the same would be unlawful. This document does not constitute an offer or invitation to subscribe for or purchase any securities in such jurisdictions or in any other jurisdiction into which the same would be unlawful. In particular, the document and the information contained herein should not be distributed or otherwise transmitted into the United States of America or to publications with a general circulation in the United States of America. The securities referred to herein have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the Securities Act), or the laws of any state, and may not be offered or sold in the United States of America absent registration under or an exemption from registration under the Securities Act. There will be no public offering of the securities in the United States of America.

The information contained herein does not constitute an offer of securities to the public in the United Kingdom. No prospectus offering securities to the public will be published in the United Kingdom. This document is only being distributed to and is only directed at persons who (i) are outside the United Kingdom or (ii) are "qualified investors" within the meaning of article 2 of the Prospectus Regulation (Regulation (EU) 2017/1129) as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 who are also (A) investment professionals falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, as amended from time to time (the FSMA Order) or (B) high net worth entities falling within Article 49(2)(a) to (d) of the FSMA Order (all such persons being referred to as "relevant persons"). The securities are only available to, and any invitation, offer or agreement to subscribe, purchase or otherwise acquire such securities will be engaged in only with, relevant persons. Any person who is not a relevant person should not act or rely on this document or any of its contents.

In any member state of the European Economic Area, this document is only addressed to "qualified investors" in such member state within the meaning of Regulation (EU) 2017/1129, and no person that is not a qualified investor may act or rely on this document or any of its contents.

This publication may contain specific forward-looking statements, e.g. statements including terms like "believe", "assume", "expect", "forecast", "project", "may", "could", "might", "will" or similar expressions. Such forward-looking statements are subject to known and unknown risks, uncertainties and other factors which may result in a substantial divergence between the actual results, financial situation, development or performance of Meyer Burger Technology AG and those explicitly or implicitly presumed in these statements. Against the background of these uncertainties, readers should not rely on forward-looking statements. Meyer Burger Technology AG assumes no responsibility to update forward-looking statements or to adapt them to future events or developments.

Except as required by applicable law, Meyer Burger Technology AG has no intention or obligation to update, keep updated or revise this publication or any parts thereof following the date hereof.

**Meyer Burger Technology AG**

Schorenstrasse 39

3645 Gwatt (Thun) / Switzerland

T +41 33 221 28 00 / F +41 33 221 28 08

mbtinfo@meyerburger.com / www.meyerburger.com